

## Abänderungsantrag

§ 53 Abs. 3 GOG

der Abgeordneten Graf, Muchitsch, Bernhard

### Kolleginnen und Kollegen

**zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 917/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden (574 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

***Nach der Z 7a wird folgende Z 7b eingefügt:***

*»7b. § 25 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Entrichtete Zuschläge sowie Sicherheiten und Pfändungspfandrechte, die für Zuschläge bestellt oder erworben wurden, können nicht nach der Insolvenzordnung, RGBL. Nr. 337/1914, angefochten werden, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu decken (§ 71 Abs. 2 der Insolvenzordnung). Fehlt es an einem solchen Vermögen, ist die Anfechtung ausgeschlossen, soweit die Zuschläge sowie die dafür bestellten oder erworbenen Sicherheiten und Pfandrechte den Betrag von 4 000 Euro übersteigen.“«

### Begründung

#### **Zu Artikel 1 Z 7b (§ 25 Abs. 9):**

Das in §§ 27 ff der Insolvenzordnung (IO) verankerte Anfechtungsrecht stellt sicher, dass bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigte Rechtshandlungen der Insolvenzschildnerin bzw. des Insolvenzschildners rückabgewickelt werden können, um im Sinne des Grundsatzes der par conditio creditorum eine Bevorzugung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger in zeitlicher Nähe zur Insolvenz zu verhindern. Es kam aber zu keinem Zeitpunkt zu einer vollständigen insolvenzrechtlichen Gleichbehandlung aller Gläubigerinnen und Gläubiger. Im Hinblick auf die besondere Gläubigerrolle der Sozialversicherungsträger wurde in § 65 Abs. 3 ASVG durch BGBl. I Nr. 107/2025 vorgesehen, dass entrichtete Beiträge sowie Sicherheiten und Pfändungspfandrechte, die für Beiträge bestellt oder erworben wurden, nicht nach der Insolvenzordnung angefochten werden können, wenn das Vermögen der Schuldnerin bzw. des Schuldners ausreicht, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren.

Auf Grund der strukturellen Vergleichbarkeit der BUAK mit den Sozialversicherungsträgern soll eine an § 65 Abs. 3 ASVG angelehnte Regelung hinsichtlich der entrichteten Zuschläge sowie Sicherheiten und Pfändungspfandrechte, die für Zuschläge bestellt oder erworben wurden, in das BUAG aufgenommen werden.

Die Zuschläge zum Lohn nach dem BUAG gelten gemäß § 28 BUAG als andere öffentliche Abgaben. Die Zuschlagspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsteht mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der §§ 1 und 2 BUAG ex lege, wobei die BUAK keine Möglichkeit hat, eine Auswahl der Schuldnerinnen und Schuldner zu treffen. Die BUAK ist daher ebenso wie die Sozialversicherungsträger Pflichtgläubigerin. Sobald Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, müssen die Sozialversicherungsträger und die BUAK sie als Schuldnerinnen und Schuldner akzeptieren.

Zudem stehen den Zuschlagsforderungen der BUAK konkrete Leistungsverpflichtungen der BUAK gegenüber, die die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch unabhängig von der tatsächlichen Einbringlichkeit der Zuschläge geltend machen können.

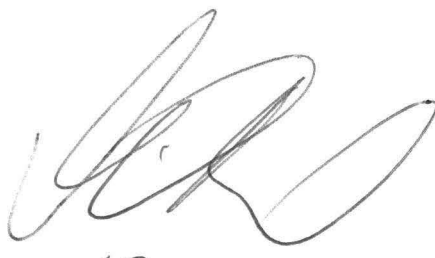
Dieses Merkmal trifft auch auf die Sozialversicherungsträger zu. Sobald Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung angemeldet sind, erhalten sie Versicherungsleistungen, auch wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt.

  
(MUCHITSCH)

  
(NUSSBAUM)

  
(T. Graß)

  
(POTTIN)

  
(Bernhard)